

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/100 vom 13. November 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2012_100

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/100 du 13 novembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/100 del 13 novembre 2013

Regeste

Art. 17 ATSG. Revision einer Invalidenrente. Prüfung der Frage, ob gesundheitliche oder erwerbliche Verhältnisse geändert haben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. November 2013, UV 2012/100).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist vorliegend, ob seit der erstmaligen Rentenzusprechung mit Verfügung vom 21. November 2007 (UV-act. 329) bei der Beschwerdeführerin eine gesundheitliche oder erwerbliche Veränderung eingetreten ist, welche sich auf den Invaliditätsgrad erhöhend auswirkt. - Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Bei der Rentenrevision (auf Gesuch hin oder von Amtes wegen) ist zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (BGE 133 V 108 Erw. 5). Zum Vergleich heranzuziehen ist der Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 Erw. 2; ZAK 1984 S. 350 Erw. 4a; ZAK 1987 S. 36) bzw. des Einspracheentscheids (BGE 129 V 4 Erw. 1.2 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Vielmehr bedarf es neuer Elemente tatsächlicher Natur, die nach der ursprünglichen Rentenverfügung eingetreten oder zum damaligen Sachverhalt hinzugekommen sind oder diesen verändert haben (vgl. SVR-IV 2004 Nr. 17, 53). Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrads im Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften. Gemäss Art. 16 ATSG wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum

Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2.1

Im Bericht "Berufliche Eingliederung" vom 20. Februar 2003 wurde unter anderem festgehalten, mögliche bzw. dem Neigungsprofil der Beschwerdeführerin entsprechende Berufe seien Sozialpädagogin und Primarlehrerin. Sie sei gezwungen, ihre berufliche Qualifikation zu erhöhen. Dies könne sie über den Besuch einer Diplommittelschule oder über die Matura erreichen. Diesbezüglich seien weitere Abklärungen nötig (UV-act. 49). Hierauf reichte der Berufsberater der Beschwerdegegnerin am 11. März 2003 einen Kostenvoranschlag für den Besuch einer Maturitätsschule ein (UV-act. 59). Am 8. Juli 2003 gab die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin bekannt, dass sie die Maturitätsschule besuchen werde. Die IV-Stelle übernehme die Kosten, die für eine Ausbildung an der Handelsschule angefallen wären; sie selber (die Beschwerdeführerin) bezahle für den Besuch der Maturitätsschule Fr. 20'000.-- pro Jahr (UV-act. 102). Die Beschwerdegegnerin übernahm den von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Betrag für die Schulvorbereitung (UV-act. 105). In den Verfügungen vom 14. Oktober bzw. 28. November 2003 vermerkte die IV-Stelle, der Beruf der kaufmännischen Angestellten sei dem bisherigen Beruf (Pflegefachfrau) annähernd gleichwertig und zumutbar. Die Beschwerdeführerin ziehe jedoch eine Ausbildung mit Matur und Studium vor. Deren Kosten seien höher als die Kosten der Ausbildung zur kaufmännischen Angestellten (UV-act. 133, 145). In einem Bericht der Psychiatrischen Dienste Thurgau vom 27. Februar 2006 wurde unter anderem festgehalten, es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Motivation und Ausdauer für die Absolvierung des Studiums (Pflgewissenschaften) werde aufbringen können, sobald die Leistungen seitens des Haftpflichtversicherers und der IV zugesprochen seien (UV-act. 203). Eine kreisärztliche Untersuchung durch Suva-Ärztin Dr. med. D.____ ergab gemäss Bericht vom 27. September 2006, dass die Beschwerdeführerin für eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit mit Gehen auf ebenem Boden von manchmal 5-10 Minuten, ohne Leitern- und Treppensteigen und mit Tragen und Heben von maximal 5kg linkshändig zu 100% arbeitsfähig sei (UV-act. 257). Am 1. November 2006 legte die Kreisärztin den unfallbedingten Integritätsschaden auf 40% fest (UV-act. 286).

E. 2.2

Im Bericht der Klinik für Orthopädische Chirurgie am Kantonsspital St. Gallen vom 2. Dezember 2010 wurde unter anderem festgehalten, die Beschwerdeführerin sei "langsam wieder verzweifelt vor allem wegen der Belastung mit der Schule". Sie wolle deswegen das Pensum um 30% reduzieren. Es liege eine Varusarthrose im OSG vor. Es komme nur eine Valgisationsosteotomie der Tibia in Frage (UV-act. 349). Der behandelnde Spitalarzt bescheinigte eine 30%-Arbeitsunfähigkeit seit 1. Dezember 2010 (UV-act. 352). Per 1. Dezember 2010 reduzierte die Beschwerdeführerin das Arbeitspensum als Lehrerin auf 60% mit der Begründung, dadurch mehr Zeit für Therapien und Erholung zu haben (UV-act. 358). Dr. med. E.____ stellte im Bericht vom 11. März 2011 die Diagnose einer posttraumatischen, aktivierten, ventral betonten OSG-Arthrose links. Aktuell könne die Arbeitsunfähigkeit von 40% aufgrund der Beschwerdesymptomatik durchaus nachvollzogen und unterstützt werden (UV-act. 364). Eine kreisärztliche Untersuchung durch Prof. Dr. med. F.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, ergab gemäss Bericht vom 23. Mai 2011 unter anderem, dass der Zustand aktuell deutlich besser sei als

anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung im Jahr 2006. Beschwerden im Bereich des linken Armes seien 2006 noch vorhanden gewesen und jetzt praktisch vollständig verschwunden. Auch heute noch bestünden erhebliche Beschwerden am linken Bein. Das Kniegelenk links sei erheblich instabil; es liege eine beginnende Arthrose im Bereich des linken oberen Sprunggelenks vor. Auch bestehe ein neuropathischer Schmerz nach Weichteilverletzung im Bereich des Fussrückens links. Die Arbeitsunfähigkeit als Primarlehrerin von 30% könne bestätigt und sogar auf 40% angesetzt werden. Seit der kreisärztlichen Untersuchung von 2006 habe sich keine Verschlechterung des medizinischen Zustands ergeben. Durch eine konstruktive Massnahme im Jahr 2007 sei hinsichtlich der Kniefunktion links eine Verbesserung eingetreten. Dies schlage sich jedoch nicht in einer geänderten Integritätsentschädigung oder Erwerbsunfähigkeit nieder. Die verschiedenen Therapien seien noch bis Ende Juni 2011 indiziert. Die medizinischen Massnahmen im Zusammenhang mit der beginnenden Arthrose im oberen Sprunggelenk links seien weiter zu übernehmen. Ein operativer Eingriff stehe hier nicht zur Diskussion (UV-act. 376). Seit Anfang 2011 arbeitete die Beschwerdeführerin mit einem Pensum von rund 55% als Primarlehrerin (vgl. UV-act. 380, 382). Die IV-Stelle hielt in der Mitteilung vom 22. August 2011 fest, dass kein Anspruch auf berufliche Massnahmen bestehe, da die Anstellung der Beschwerdeführerin mit einem Pensum von 60% bis Juli 2012 verlängert worden sei und sie keine Unterstützung durch die IV wünsche (UV-act. 397). Dr. med. G.____, Orthopädie, berichtete am 17. April und 20. September 2012, bei posttraumatischer Arthrose könne durch intraartikuläre Behandlungen ein operatives Vorgehen vorerst umgangen werden. Durch die regelmässigen Behandlungen des Sprunggelenks (ca. alle zwei Monate) könnten die Beschwerden kontrolliert werden (UV-act. 420, 426). Gemäss Telefonnotiz vom 15. Oktober 2012 hatte die Beschwerdeführerin ihre Anstellung als Lehrerin gekündigt (UV-act. 427).

E. 3.1

Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob eine anspruchserhebliche Änderung gesundheitlicher oder erwerblicher Art eingetreten ist, bildet vorliegend zum einen der Sachverhalt, wie er im Zeitpunkt der die Rente zusprechenden Verfügung am 28. November 2007 bestanden hat. Zum andern ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestätigten Verfügung vom 28. Oktober 2011 massgeblich. - Die Beschwerdeführerin stand im Zeitpunkt des Unfalls vom 15. Oktober 2002 in einer Ausbildung zur Krankenschwester/Pflegefachfrau und konnte diese unfallbedingt nicht abschliessen. Die IV erachtete im Jahr 2003 die Tätigkeit als Pflegefachfrau als annähernd gleichwertig mit derjenigen einer kaufmännischen Angestellten und übernahm dementsprechend die daraus resultierenden Ausbildungskosten. In dem Umfang, in welchem die Kosten des von der Beschwerdeführerin damals selbst gewählten Ausbildungswegs mit Matura die Kosten der Ausbildung als kaufmännische Angestellte überstiegen, leistete die IV explizit keine Kostengutsprache (UV-act. 125, 133, 145). Auch die Beschwerdegegnerin gab anlässlich eines Gesprächs vom 30. Oktober 2003 bekannt, dass sie für die von der Beschwerdeführerin angestrebte berufliche Ausbildung (bzw. für den ungedeckten Teil der Kosten) keine Leistungen erbringen könne (UV-act. 141). Lediglich der Haftpflichtversicherer beteiligte sich an den Ausbildungsmehrkosten (UV-act. 144). Rund drei Jahre später, nach Erlangung der Matura im Herbst 2006, stand das Studium der Pflegewissenschaften zur Diskussion. Die IV lehnte jedoch eine diesbezügliche Leistungsübernahme mit Verfügung vom 6. Februar 2007 ab (UV-act. 306). Bereits am 29. März 2006 hatte die Beschwerdegegnerin bestätigt, dass sie für die

berufliche Ausbildung keine Leistungen erbringen könne und sie sich an den Entscheid der IV halte (UV-act. 209).

E. 3.2

Anlässlich einer Besprechung vom 21. September 2007 gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie nunmehr die Ausbildung zur Primarlehrerin begonnen habe. Die Beschwerdegegnerin berechnete gleichzeitig die invaliditätsbedingte Einbusse mit 27.58% (Valideneinkommen als Krankenschwester 2006 von Fr. 77'707.50 und Invalideneinkommen als kaufmännische Angestellte 2007 von Fr. 56'273.10) und schlug die Ausrichtung einer Rente auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 30% und eines versicherten Jahresverdienstes von Fr. 75'178.-- mit Wirkung ab August 2006 vor (UV-act. 324). Ein Vergleich kam in der Folge auf dieser Basis zustande (UV-act. UV-act. 325a) und wurde rechtskräftig verfügt (UV-act. 329). Nach Art. 19 Abs. 1 UVG entsteht der Rentenanspruch, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Diese Voraussetzungen waren im Zeitpunkt der den erwähnten Vergleich bestätigenden Verfügung vom 21. November 2007 (UV-act. 329) erfüllt, so dass die Rente von der Beschwerdegegnerin damals zu Recht geprüft und festgesetzt worden war. Wenn die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, die 30%-Rente habe den Charakter einer Übergangsrrente nach Art. 30 UVV gehabt und den Zweck verfolgt, für die Beschwerdeführerin während der Lehrerausbildung die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen (act. G 1 S. 5), so trifft dies offensichtlich nicht zu: Weder war damals von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung zu erwarten (vgl. UV-act. 257 S. 6 unten bzw. S. 7 oben, wo ausschliesslich Massnahmen zum Erhalt des Status und Schmerzbehandlung vorgeschlagen wurden) noch stand ein Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung noch aus.

E. 3.3

Die IV legte bei der Gewährung bzw. Ablehnung von beruflichen Massnahmen in den Jahren 2003 und 2006 als Invaliden-Karriere diejenige einer kaufmännischen Angestellten zugrunde (vgl. UV-act. 125, 133, 141 S. 2, 145, 306). Auch die für die Rentenverfügung vom 21. November 2007 angenommene Invaliden-Karriere war wie erwähnt diejenige einer kaufmännischen Angestellten (vgl. UV-act. 313, 324, 325a, 329). Anhaltspunkte dafür, dass dies im damaligen Zeitpunkt offensichtlich falsch bzw. von Anfang unrichtig war, liegen nicht vor. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin damals von sich aus einen anderen Berufsweg wählte, macht die von der IV und der Beschwerdegegnerin angenommene Invaliden-Karriere (bezogen auf die damaligen Verhältnisse) noch nicht unrichtig. Die Beschwerdeführerin stellte diese Annahme damals auch nicht in Frage und die erwähnten Verfügungen erwuchsen in Rechtskraft. Im Rahmen der Revision nach Art. 17 ATSG kann die damals rechtskräftig angenommene Invaliden-Karriere nicht abgeändert werden, da hinsichtlich Invaliden-Karriere keine seit der Rentenzusprechung im November 2007 geänderten Verhältnisse zur Diskussion stehen. Eine "Auswechslung" der Invaliden-Karriere ist somit gestützt auf diese Bestimmung nicht möglich. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit als Primarlehrerin zwischenzeitlich offenbar aufgegeben hat (vgl. UV-act. 427). Hieran vermag auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf den grundrechtlichen Anspruch auf freie Berufswahl nichts zu ändern, zumal bei der Ausrichtung von Rentenleistungen an die Schadenminderungspflicht strenge Anforderungen gestellt werden (vgl. BGE 113 V 22 E. 4d). Damit kann sich im

vorliegenden Verfahren ausschliesslich die Frage stellen, ob sich zwischenzeitlich an der Arbeitsfähigkeit in einer dem Gesundheitsschaden adaptierten und das ausbildungsmässige Potential der Beschwerdeführerin (Matura, Lehrerdiplom) berücksichtigenden kaufmännischen Tätigkeit etwas geändert bzw. ob sich diese vermindert hat.

E. 4.1

Die Verfügung vom 28. November 2007 mit Bestätigung der 30%-Rente stützte sich in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf den kreisärztlichen Bericht vom 27. September 2006 (uneingeschränkte Zumutbarkeit einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit Gehen auf ebenem Boden von manchmal 5-10 Minuten, ohne Leitern- und Treppensteigen und mit Tragen und Heben von maximal 5kg linkshändig; UV-act. 257). Eine kreisärztliche Untersuchung vom 1. November 2006 ergab im Wesentlichen unveränderte Verhältnisse (UV-act. 287). Suva-Arzt Prof. F.____ erachtete im Bericht vom 23. Mai 2011 zwar eine Einschränkung von 30-40% in der von der Beschwerdeführerin aktuell ausgeübten Tätigkeit als Primarlehrerin als ausgewiesen, verneinte jedoch eine Verschlechterung der unfallbedingten Befunde bzw. eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (bezogen auf eine adaptierte Tätigkeit) in einem über die 30%-Erwerbsunfähigkeit hinausgehenden Umfang (UV-act. 376). Die Feststellung von Prof. F.____, wonach eine rein sitzende Tätigkeit zu 100% absolviert werden könne (UV-act. 376 S. 5), steht insofern nicht im Widerspruch zur Zumutbarkeit einer wechselbelastenden Tätigkeit, als beide Möglichkeiten alternativ nebeneinander bestehen bleiben. Eine hiervon abweichende Einschätzung ergibt sich auch aus den weiteren medizinischen Berichten nicht (vgl. UV-act. 349, 352, 364, 420, 426). Die geschilderte Aktenlage spricht - bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids - für einen im Vergleich zur Situation bei Erlass der Verfügung vom 28. November 2007 im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand bei gleichgebliebener Arbeitsfähigkeit. Dem Bericht von Prof. F.____ lassen sich auch Hinweise entnehmen, welche auf eine tendenzielle Verbesserung hindeuten. Eine lediglich unterschiedliche Einschätzung der erwerblichen Auswirkungen eines seit Jahren im Wesentlichen gleich gebliebenen (unfallbedingten) Gesundheitsschadens vermöchte für sich allein keine Verschlechterung zu begründen. Der Umstand, dass voraussichtlich weiterhin medizinische Behandlungsmassnahmen nötig sein werden, ist von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Schadenminderungspflicht hinzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2007, U 510/05, E. 3.3) und vermag für sich allein keine Erhöhung der Invalidität zu begründen. Wenn Kreisarzt Prof. F.____ eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation mit zusätzlicher Invalidisierung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als belegt erachtete und bezüglich Zumutbarkeit die kreisärztliche Beurteilung von 2006 nach wie vor als massgebend bezeichnete (UV-act. 376), so erscheint dies mit Blick auf die geschilderte Aktenlage begründet und nachvollziehbar. Ein durch den veränderten Gesundheitszustand bedingter Revisionsgrund kann unter diesen Umständen - für den hier zu prüfenden Zeitraum bis zum Erlass des angefochtenen Einspracheentscheids (20. November 2012) - nicht als belegt gelten.

E. 4.2

Angesichts der geschilderten Verhältnisse würde sich grundsätzlich ein erneuter Einkommensvergleich erübrigen. Dennoch erscheint es gerechtfertigt, diesbezüglich nachstehend ergänzend einige Überlegungen anzustellen. Das Mass der tatsächlichen Erwerbseinbusse (im Rahmen einer von der invaliden Person ausgeübten Tätigkeit) stimmt mit dem Umfang der Invalidität nur dann überein, wenn - kumulativ - besonders stabile

Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erübrigen, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (BGE 117 V 8 E. 2c/aa). Diese Kriterien können vorliegend indessen schon daher nicht erfüllt werden, weil die Beschwerdeführerin nicht die ihr zugedachte Invaliden-Karriere ausübt, sondern die - zwischenzeitlich offenbar gekündigten - Tätigkeit einer Lehrerin. Doch selbst wenn man diese - real ausgeübte Tätigkeit - den abzustellenden Betrachtungen zugrunde legen wollte, vermöchte die Beschwerdeführerin die ihr aus medizinischer Sicht zumutbare Arbeitsfähigkeit nicht voll auszuschöpfen. Würde diese Tätigkeit dem Zumutbarkeitsprofil uneingeschränkt entsprechen, so hätte Prof. F.____ keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit attestieren müssen. Wenn das Invalideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen des Dienstleistungsbereichs (Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik, LSE 2010) bemessen wird, wie die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, so wäre angesichts ihres Ausbildungsstands (Matura, Primarlehrer-Diplom) zumindest vom Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) auszugehen. Die Annahme, dass die Beschwerdeführerin nur einfache und repetitive Tätigkeiten ausführen kann (Anforderungsniveau 4), wäre angesichts ihrer beruflichen Voraussetzungen offensichtlich nicht gerechtfertigt. Bei Anwendung des Durchschnittswerts 2010 Tabelle TA1 (Privater Sektor) des Sektors Dienstleistungen, Frauen Niveau 3, von Fr. 5'143.-- pro Monat ergäbe sich nach Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden und Aufrechnung auf die Nominallohnverhältnisse von 2012 (Index Frauen 2010: 2579; Index 2012: 2'630) sowie Vornahme eines Leidensabzuges von 10% ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 59'050.--. Wird diesem Betrag das mutmassliche, hypothetisch ohne Eintritt des Unfalls erzielte Valideneinkommen als Pflegefachfrau von Fr. 81'303.-- (Maximalwert 2011; UV-act. 390) gegenübergestellt, errechnet sich eine Einbusse von 27%. Eine geringere Einbusse würde aus der Anwendung der LSE-Tabelle 2010 T1 (privater und öffentlicher Sektor zusammen, vgl. dort Ziff. 84 [öffentliche Verwaltung Frauen Niveau 3]) resultieren. Die 30%-Rente erwiese sich damit auch unter dieser Betrachtungsweise auf jeden Fall als den Verhältnissen angemessen bzw. erschiene insgesamt eher als grosszügig bemessen. Die Annahme eines reformatio-in-peius-Sachverhalts würde sich jedoch nicht aufdrängen, nachdem die Beschwerdegegnerin keinen diesbezüglichen Antrag stellt (vgl. act. G 3 S. 6).

E. 5

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Bestätigung des Einspracheentscheids vom 20. November 2012 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.